

**Stellungnahme des VDAB
zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der
hochschulischen Pflegeausbildung, zu Erleichterungen
bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse in der
Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften
(Pflegestudiumstärkungsgesetz – PflStudStG)**

VDAB-Hauptstadtbüro | Reinhardtstraße 19 | 10117 Berlin

Bundesministerium für Gesundheit
Referat 315
Ausbildung und Berufszugang zu den
Heilberufen II, EU und Internationale
Angelegenheiten

HAUPTSTADTBÜRO

Reinhardtstraße 19
10117 Berlin

Fon 030 / 20 05 90 79-0

Fax 030 / 20 05 90 79-19

E-Mail berlin@vdab.de

Internet www.vdab.de

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Referat 305
Pflegeberufegesetz, Wohn- und
Betreuungsvertragsgesetz

Ausschließlich per E-Mail an:

315@bmg.bund.de

305@bmfsfj.bund.de

Berlin, 03.05.2023

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der hochschulischen Pflegeausbildung, zu Erleichterungen bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse in der Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften (Pflegestudiumstärkungsgesetz – PflStudStG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanken wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der hochschulischen Pflegeausbildung, zu Erleichterungen bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse in der Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften (Pflegestudiumstärkungsgesetz – PflStudStG).

Der Gesetzentwurf verfolgt die grundlegende Absicht, die Akademisierungsquote bei den Fachkraftausbildungseintritten kurzfristig zu verdoppeln und langfristig von derzeit 0,82 % auf 10 % zu steigern. Die Steigerung soll v. a. dadurch erreicht werden, dass auch alle Studierenden künftig eine Ausbildungsvergütung und ihre Träger ein Pauschalbudget mit Refinanzierung aus den Ausbildungsfonds der Länder erhalten sollen.

Der den Fondseinzahlenden bei einer Verdoppelung entstehende Mehraufwand von 75 Millionen € soll sich zumindest zu einem Drittel durch eine „Verschiebung von Ausbildungszahlen zu Gunsten der hochschulischen Pflegeausbildung“ gegenfinanzieren. Eine auf die langfristig angestrebte Verzwölfachung ausgelegte Hochrechnung wird jedoch im Gesetzentwurf nicht vorgelegt.

Für eine Verdoppelung würde das derzeit bestehende Studienplatzangebot ausreichen, jede weitere Steigerung würde voraussetzen, dass die Länder das Studienplatzangebot ausbauen. Die Kosten für die

von den Hochschulen zu erbringenden Leistungen sollen weiterhin die Länder allein tragen. Dies wird dazu führen, dass das benötigte Studienplatzangebot nicht oder nur sehr langsam zur Verfügung stehen wird. Hier sollte der Gesetzgeber eine Förderung auf Bundesebene dringend in Betracht ziehen.

2022 ist die Anzahl der Eintritte in die nicht hochschulische Ausbildung im Vergleich zum Vorjahr gesunken ([Pressemitteilung Destatis vom 04.04.2023](#)). Die von Destatis vorgelegten Zahlen (Absenkung von 7 % der Neueintritte) sind zwar missverständlich (bei den für 2021 genannten 56.300 Auszubildenden handelt es sich nicht um die Neueintritte, sondern um die per 31.12. um Abbrüche bereinigte Anzahl der Neueintritte), der diagnostizierte Negativtrend trifft jedoch zu.

Über die Gründe für den Rückgang können bisher noch keine konkreten Aussagen getroffen werden. Sie sollten aber vom Gesetzgeber zwingend ergründet werden. Dem bewährten Ausbildungssystem sollen nun noch zusätzlich Ausbildungsinteressierte entzogen werden. Zudem ist kaum vorstellbar, wie die Träger der praktischen Ausbildung den benötigten Aufwuchs an hochschulisch qualifizierten Praxisanleitenden gewährleisten sollen. Gemäß § 31 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung - PflAPrV) müssen die Praxisanleitenden der studierenden künftigen Pflegefachpersonen selbst „in der Regel“ über einschlägige Hochschulabschlüsse verfügen. Dass der Gesetzentwurf an dieser Stelle davon ausgeht, „dass sich die Kosten für den praktischen Teil der hochschulischen Pflegeausbildung trotz höherer Anforderungen an die Praxisanleitung im Pflegestudium in etwa auf gleichem Niveau der beruflichen Ausbildung bewegen werden“, ist allein schon angesichts der mittlerweile in den Leitarrifwerken vollzogenen Höhergruppierung der hochschulisch qualifizierten Pflegefachpersonen eine Falschannahme. Der Einsatz von hochschulisch qualifizierten Praxisanleitenden in den Praxiseinsätzen ist zudem auch aus fachlicher Sicht nicht begründbar.

Mit dem Verzicht auf den Abzug des Wertschöpfungsanteils bei der Refinanzierung der Ausbildungsvergütung für die studierenden Pflegefachpersonen soll ein zusätzlicher Anreiz für die Träger gesetzt werden, der allerdings das herkömmliche Ausbildungssystem zusätzlich nicht bloß geringfügig benachteiligt. Denn während Träger und Schule über die Begründung des außerhochschulischen Ausbildungs- bzw. Schulverhältnisses nicht autonom entscheiden dürfen (gemäß § 52 PflBG entscheidet die zuständige Behörde), soll bei der hochschulischen Ausbildung primär die Hochschule entscheiden dürfen (neuer § 38b PflBG). Diese Ungleichbehandlung ist für den VDAB e.V. nicht hinnehmbar und muss vom Gesetzgeber entsprechend auch für die Träger und Schulen der herkömmlichen Ausbildung angepasst werden.

Neben den bisher ausgeführten Regelungsinhalten beschäftigt sich der Gesetzentwurf auch mit Änderungen des Prüfungsverfahrens, die sich aus einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ergeben, mit der Einbindung von E-Learning und mit der Vereinfachung und Beschleunigung des Anerkennungsverfahrens für im Ausland erworbene Fachkraftqualifikationen.

So muss dem Prüfungsausschuss künftig nicht mehr zwingend mindestens ein/e Praxisanleitende/r angehören, die/der zum Zeitpunkt der Prüfung in der Einrichtung beschäftigt ist, in welcher der Vertiefungseinsatz absolviert wurde. Die verpflichtende Vorgabe soll in eine Soll-Vorschrift umgewandelt werden. Die geplante Steigerung der Flexibilität ist angesichts der hohen

Personalfuktuation sicherlich zu begrüßen. Angesichts der ersten im Rahmen der neuen rechtlichen Vorgaben für die Abschlussprüfung gesammelten Erfahrungen wäre es jedoch hilfreicher, wenn die Praxisanleitenden durch eine bei der Pflegeschule beschäftigte Lehrkraft vertreten werden dürften. Es gestaltet sich in der Praxis unter anderem äußerst schwierig und aufwendig nach der abgeschlossenen Prüfung die für die Niederschriften nach § 18 der PflAPrV erforderlichen Unterschriften beizubringen. Dazu schlagen wir an dieser Stelle nachfolgende inhaltliche Ergänzung vor:

„... einer oder mehreren Fachprüferinnen oder Fachprüfern, die zum Zeitpunkt der Prüfung als praxisanleitende Personen nach § 4 Absatz 1 tätig sind und die Voraussetzungen nach § 4 Absatz 2 Satz 1 erfüllen und von denen mindestens eine Person in der Einrichtung tätig sein soll, in der der Vertiefungseinsatz durchgeführt wurde. Als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter für eine praxisanleitende Person kann eine Fachprüferin bzw. ein Fachprüfer gemäß Nummer 3 bestellt werden, die bzw. der zumindest über die Qualifikation als Lehrkraft für die Durchführung des praktischen Unterrichts verfügt.“

Dass die Rolle der bzw. des von der zuständigen Behörde entsandten, nicht zwingend fachlich und pädagogisch qualifizierten Prüfungsausschussvorsitzenden realitätsgerechter ausgestaltet werden soll (Streichung der Möglichkeit zur aktiven Prüfungsbeteiligung bzw. des Fragerechts sowie der Möglichkeit zur inhaltlichen Benotungsentscheidung), ist uneingeschränkt zu begrüßen. Hierzu bedurfte es bedauerlicherweise erst der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, obwohl bereits während der seinerzeitigen Verbändeanhörung (u. a. vom VDAB e.V.) auf die Unverhältnismäßigkeit hingewiesen wurde.

Des Weiteren soll auch endlich die – während der Pandemie vielfach durchaus erfolgreich erprobte - Nutzung von „selbstgesteuertem Lernen“ und „E-Learning“ während des schulischen Ausbildungsteils rechtlich im Umfang von bis zu 10 % der Unterrichtsstunden legitimiert werden. Diese Änderung begrüßt der VDAB e.V. angesichts der nicht nur im Bildungssektor längst weit fortgeschrittenen Digitalisierung. Wir regen jedoch an, bei einer positiven Entwicklung der digitalen Lernangebote, die Höchstgrenze weiter anzuheben.

Dass die angedachten Modifikationen des Anerkennungsverfahrens für Pflegefachkräfte mit ausländischen Abschlüssen (u. a. möglicher Verzicht der/des Betroffenen auf die Gleichwertigkeitsprüfung; Einführung bundeseinheitlicher Verfahrensteile; Berücksichtigung von Mustergutachten der Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe; Ausgestaltung der Kenntnisprüfung als anwendungsorientierte Parcoursprüfung; neue partielle Berufserlaubnis) wirklich zu einer deutlichen Beschleunigung der Verfahren und zur Entlastung des angespannten Teilarbeitsmarkts führen kann, bezweifeln wir. Die Anerkennungsverfahren müssen mit einem quantitativen und qualitativen Personalausbau in den entsprechenden Institutionen zwingend befördert werden.

Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen Eingang in die Überarbeitung des Entwurfes finden und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesgeschäftsführung VDAB e.V.